

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Neuregelung des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Chemikalienrechtes in Ausführung zu § 49 Chemikaliengesetz und zum Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, das mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005 novelliert wurde.

2. Inhalt:

Umfassende Regelung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 BVG im Hinblick auf die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 7 Abs. 5.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz soll Art. 17 der Richtlinie 91/414 EWG des Rates vom 15. Juli 1991, ABL.Nr. L230, soweit die Landeskompetenz (Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmittel) betroffen ist, umgesetzt werden.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Grundsätzlich werden mit diesem Gesetzesentwurf keine über das geltende landwirtschaftliche Chemikaliengesetz hinausgehende Aufgaben für die Behörden vorgesehen.

Bund: Unter Umständen Kosten für einen Polizeieinsatz zur Sicherung der Kontrollrechte der Behörde, der allerdings grundsätzlich nicht zu erwarten ist.

Land: Ca. 110.000 Euro bei einer jährlichen Kontrollfrequenz von 1 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe.

Gemeinden: keine Kosten

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, welches am 11.08.2005 in Kraft getreten ist, wurde auch das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz geändert. Dieses Grundsatzgesetz beinhaltet Regelungen, betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Länder haben dazu Landesausführungsgesetze binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundsatzgesetzes zu erlassen. In der Steiermark hätte die Ausführung dieser Bestimmungen eine Novellierung des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Chemikaliengesetzes erforderlich gemacht. Da aber das genannte Landesgesetz im Hinblick auf den „Datenverkehr zwischen Behörden“, „Rechte und Pflichten des Anwenders“, „Rechte der Aufsichtsorgane“, „Beschlagnahme“, „Verfall“ etc. sehr umfassend zu novellieren gewesen wäre, war es im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit der Rechtsmaterie neu zu erlassen.

Der Entwurf dieses Landesausführungsgesetzes findet seine Grundsatzregelungen einerseits im § 49 Chemikaliengesetz BGBl. I Nr. 53/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2004 („Gifte in der Landwirtschaft“) und andererseits den Regelungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes BGBl. I Nr. 140/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005. Die verfassungsrechtliche Grundlage findet dieser Gesetzesentwurf im Art. 12 Abs.1 Z. 4 B-VG („Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen“).

2. Inhalt:

Der Gesetzesentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Einschränkung der Verwendungsberechtigung von Pflanzenschutzmitteln auf sachkundige Personen;
- Genaue Regelung, welche Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen (zugelassene und parallel importierte Pflanzenschutzmittel);
- Verordnungsermächtigungen für die Landesregierung im Hinblick auf konkrete Regelungen betreffend die Verwendungsbeschränkungen von Pflanzenschutzmitteln und betreffend Pflanzenschutzgeräte;
- Kontrollermächtigung für die Behörde mit detaillierten Bestimmungen über Probenahme, Untersuchungen, Vorschreibung von Maßnahmen zur Mängelbehebung und Risikoausschaltung, über Beschlagnahmen und den Verfall von Pflanzenschutzmitteln;
- Pflichten des Verfügungsberechtigten von Pflanzenschutzmitteln;
- Berichtspflichten der Behörde;
- Strafbestimmungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz soll Art. 17 der Richtlinie 91/414 EWG des Rates vom 15. Juli 1991, ABL.Nr. L230, soweit die Landeskompetenz (Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmittel) betroffen ist, umgesetzt werden.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinde: Keine Kosten

Land: Grundsätzlich werden mit diesem Gesetzesentwurf keine über das geltende landwirtschaftliche Chemikaliengesetz hinausgehenden Aufgaben für die Landesbehörden vorgesehen. Allerdings haben die Berichte des Food- and Veterinary-Office der Europäischen Kommission über die Kontrollbesuche in Wien und Niederösterreich ganz deutlich gezeigt, dass alle Bundesländer ihre Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln intensivieren müssen.

Bei einer angenommenen Kontrollzahl von 300 Betrieben jährlich, durch die Bezirksverwaltungsbehörden ergibt sich folgendes Mengen- und Kostengerüst:

1. Personalkosten für 75 Kontrolltage:

Kosten für A-Beamte	Kosten für B-Beamten	Kosten für C-Beamten	Summe

45.150 € (602€x75)	15.281 € (413€x37)	11.894€ (313€x 38)	72.325€
--------------------	--------------------	--------------------	----------------

2. Diäten und Kilometergeld für 75 Kontrolltage/2 Beamten:

150 x 130 €..... **19.500€**

3. Kontrollausrüstung für 1 Person: (Laptop, Digitalkamera, Schutzausrüstung) ca **2.500€**

4. Untersuchung von insgesamt 50 Pflanzenschutzmittel, Boden- oder

Pflanzenproben à 300€..... **15.000€**

Summe..... **109.325€**
=====

Dem Bund könnte für einen möglichen Polizeieinsatz nach § 7 Abs.5 Kosten entstehen. Aus der bisherigen Erfahrung ist aber davon auszugehen, dass ein solcher Einsatz nicht erforderlich sein wird.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung soll insbesondere die Landeszuständigkeit zur Regelung der Anwendung von Pflanzenschutzmittel von der Bundeszuständigkeit für die Regelung der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln abgrenzen.

Auch die Landeszuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung im Bereich Gesundheit- und Umweltschutz ist auf diesen Teilbereich beschränkt.

Zu § 2:

Pflanzenschutzmittel: Mit dieser Definition soll klargestellt werden, dass nicht nur gefährliche Pflanzenschutzmittel erfasst werden, sondern alle Produkte, die dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 unterliegen.

Integrierter Pflanzenschutz: Diese Definition entspricht dem § 2 Abs.12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 bzw. Art. 2 Z. 13 der Richtlinie 91/414 EWG des Rates vom 15.07.1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: Die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis wird im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen. Die gute Pflanzenschutzpraxis beinhaltet die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten und auf Grund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind und von der Officialberatung empfohlen werden und den sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Verwender: Jene sachkundigen Personen (§ 3 Abs.2), die Pflanzenschutzmittel anwenden, ausbringen, lagern, vorrätig halten und innerbetrieblich befördern. Sie können, müssen aber nicht Verfügungsberechtigte sein.

Verfügungsberechtigte: Sie werden in der Regel Eigentümer der Pflanzenschutzmittel sein. Jedenfalls sollen sie für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich sein.

Zu § 3:

Die Berufsausbildung für die Ausübung einer land- und forstwirtschaftlichen Facharbeitertätigkeit gemäß dem Steiermärkischen Berufsausbildungsgesetz sieht die Ausbildung zum Facharbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen entweder im Wege der Ausbildung durch die Lehre oder im Wege der Ausbildung durch den Besuch einer Schule vor.

In der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ressortiert die land- und forstwirtschaftliche Fachausbildungsstelle und soll sie daher die Kompetenz zur Ausstellung der Bestätigung nach Abs.2 lit.d bekommen.

Zu § 4 :

Zu Abs.1: Auf Grund des Absatzes 1 des Artikel III der Richtlinie 91/414/EWG haben die Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass in ihrem Gebiet nur die Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen, die sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen haben.

In Österreich sind das konkret die nach den §§ 6, 11, 12 - ohne Absatz 10 - sowie § 13 vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zugelassene Pflanzenschutzmittel.

Zu Abs. 2: § 12 Abs.9 und 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 bestimmt folgendes:

„(9) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen durch Verordnung jene Mitgliedstaaten zu bestimmen,

1. mit denen ein Verwaltungsübereinkommen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln abgeschlossen worden ist und
2. die hinsichtlich der für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln maßgeblichen Bedingungen mit Österreich vergleichbar sind.

(10) Pflanzenschutzmittel, die in einem Mitgliedstaat, der seit zwei Jahren in einer Verordnung gemäß Abs.9 angeführt ist, zum Inverkehrbringen zugelassen sind, sind zugelassene Pflanzenschutzmittel nach diesem Bundesgesetz, soweit sie in der Originalverpackung und mit der Originalkennzeichnung einschließlich der Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache in Verkehr gebracht werden.“

Die Voraussetzungen nach Zif. 1, 2 und 3 müssen kumulativ vorliegen.

Die Bestimmung des Abs.2 schränkt Abs.1 insofern ein, als Pflanzenschutzmittel zum persönlichen Gebrauch im Inland nur dann angewendet werden dürfen, wenn die Pflanzenschutzmittel in Deutschland oder den Niederlanden in ihren

Pflanzenschutzmittelregistern eingetragen sind. Die Verwendung von nach Deutschland oder die Niederlande parallel importierten Pflanzenschutzmitteln zum privaten Gebrauch in der Steiermark im Wege des „Direktimports“ ist demnach nicht möglich, weil die deutschen und niederländischen Pflanzenschutzmittelregister nur die von den dortigen Zulassungsbehörden zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten.

Zu Abs. 4: Dieser Absatz regelt den sogenannten Parallelimport. Parallel importierte Pflanzenschutzmittel sind jene, die in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugelassen und mit einem in Österreich zugelassenen Referenzprodukt identisch sind. Die Identität ist dann gegeben, wenn die Pflanzenschutzmittel die gleichen Wirkstoffe in der gleichen Zusammensetzung wie die österreichischen Referenzprodukte enthalten und in der sonstigen Zusammensetzung insofern übereinstimmen, als Abweichungen offensichtlich keinen Einfluss auf die Qualität, Wirkungen und Sicherheit des Pflanzenschutzmittels haben, wobei die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels relevanten Bedingungen in Bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt – einschließlich der Witterungsverhältnisse – zu berücksichtigen sind.

Die Zif. 1 ermöglicht, dass mit einem Referenzprodukt idente Pflanzenschutzmittel ohne weiteres zum persönlichen Gebrauch aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden dürfen, sofern sie schon im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind. Es muss also für das ausländische Pflanzenschutzmittel schon ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durch einen Erstinverkehrbringer durchgeführt worden sein (Zif. 1).

Ist das mit einem Referenzprodukt idente Pflanzenschutzmittel, das der inländische Landwirt zum persönlichen Gebrauch einführen will, noch keinem vereinfachten Zulassungsverfahren unterzogen worden ist, muss die Originalkennzeichnung mit der es in einem anderen EWR-Staat zugelassen ist, mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmen. Der der das Pflanzenschutzmittel einführt, ist für das Vorhandensein der beglaubigten Übersetzung verantwortlich (Zif. 2).

Zu Abs. 5 und 7: Um das Gebot der bestimmungs- und sachgemäßen Verwendung bzw. deren Kontrolle sicherzustellen, ist die Gebrauchsanweisung und Kennzeichnung in deutscher Sprache erforderlich. Die bestimmungs- und sachgemäße Anwendung wird im § 2 Zif. 3 definiert. Die Gebrauchsanweisung ist die Anleitung für eine sachgemäße Anwendung, die sich auf Fertigpackungen bzw. in/auf Überverpackungen befinden kann.

Zu Abs. 6: Gemäß § 18 Abs.3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 beträgt die Frist für den Abverkauf der bereits in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel ein Jahr, sofern im Bescheid keine andere Frist festgesetzt oder der Abverkauf nicht untersagt wurde.

Nach der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Bestimmung soll die Verwendungsmöglichkeit von Pflanzenschutzmitteln mit Ablauf der Abverkaufsfrist enden. Diese strenge Regelung – das Pflanzenschutzmittelgrundgesetz ermächtigt den Landesgesetzgeber auch eine Verwendungsfrist bis 1 Jahr nach Ablauf der Abverkaufsfrist vorzusehen – soll aus folgendem Grund gewählt werden:

Die Übergangsfristen der Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwerte-Verordnung sind mit den Fristen des Pflanzenschutzmittelgesetzes bezüglich Auslaufen der Zulassung nicht abgestimmt, sondern basieren ausschließlich auf den entsprechenden EU-Vorgaben. Es könnte aber Fälle geben, wo nach den Vorgaben der Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwerte-Verordnung eine Anwendung nach der Abverkaufsfrist und sogar noch innerhalb der Abverkaufsfrist oder der aufrechten Zulassung LM-rechtlich nicht mehr zulässig ist (wenn PSM-rechtlich bzw. von der Zulassungsbehörde zu spät auf Änderungen der EU-Vorgaben für Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwerte verzögert reagiert wird).

Zu Abs. 10: Gemäß § 18 Abs.4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 sind Abnehmer berechtigt, Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, dem Abgeber zurückzugeben. Der Abgeber ist zur kostenlosen Rücknahme der Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen verpflichtet, sofern die Rückgabe der Pflanzenschutzmittel in deren Originalverpackungen ohne weitere Beigabe anderer Stoffe und Zubereitungen erfolgt und der Abnehmer dem Abgeber über dessen Verlangen seine Identität nachgewiesen hat.

Zu § 5:

Im Falle der Erlassung einer Verordnung nach Abs.1 ist zu beachten, dass damit nicht die Inverkehrbringung verboten wird. Dies könnte allein der Bundesgesetzgeber tun. Die Verantwortung, kein nach der Verordnung verbotenes Pflanzenschutzmittel zu kaufen, liegt daher beim Erwerber, der das Pflanzenschutzmittel verwenden möchte. Dieser wird auch zu beachten haben, dass im Sinne der Begriffsbestimmung von „Verwendung“ auch das „Lagern und Vorrätighalten“ als Verwendung gilt.

Zu § 6:

Diese Verordnungsermächtigung stammt aus dem geltenden Landwirtschaftlichen Chemikaliengesetz und soll auch in diesem Entwurf vorgesehen werden.

Zu den §§ 7 und 8:

Nach Artikel 17 erster Satz der Richtlinie 91/414 EWG (Kontrollmaßnahmen) ist Österreich zur Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet. Aus kompetenzrechtlichen Gründen soll im Gesetz nur die Kontrolle der Anwendung geregelt werden, die Kontrolle des Inverkehrbringens ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Die Überwachung der Bestimmungen dieses Abschnittes soll der Bezirksverwaltungsbehörde, die gleichzeitig Behörde erster Instanz ist, obliegen. Die Art des Rechtsmittels und die dafür zuständige Rechtsmittelbehörde ergibt sich – je nach dem um welche Maßnahmen es sich handelt - aus den allgemeinen verfahrens- und organisationsrechtlichen Bestimmungen. So kann eine Überwachungsmaßnahme auch eine Maßnahme unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sein, die mit Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu bekämpfen ist.

Im § 7 Abs.2 sind demonstrativ die Rechte der Behörde, in Abs.3 und 4 ihre Pflichten in Durchführung der Kontrollen vorgesehen.

Zu § 9:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen können durch die Behörde in Form

- der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
- des Mandatsbescheides gemäß § 57 AVG oder
- des Bescheides gemäß § 56 AVG

angeordnet werden.

Die Wahl der angemessenen Vorgehensweise hat die Behörde durch Beurteilung der Umstände im Einzelfall zu treffen. Beurteilungskriterien werden dabei die allfällige Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Gefährdung der Umwelt und die daraus folgende Dringlichkeit Maßnahmen zu setzen. Die Frist ist als Leistungsfrist zu sehen.

Zu § 10:

Die vorläufige Beschlagnahme durch das Organ der Behörde stellt einen verfahrensfreien Verwaltungsakt dar. Die Behörde hat binnen 4 Wochen einen Beschlagnahmebescheid zu erlassen, ansonsten die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft tritt.

Das System der Beschlagnahme ist dem Pflanzenschutzgesetz 1997 des Bundes nachgebildet und nahezu wortgleich übernommen. Wortgleiche Bestimmungen finden sich auch im Saatgutgesetz des Bundes. Aus den Erläuterungen zu den Bundesbestimmungen (BlgNR 563 XX. GP iVm Blg.NR 1317 XVII. GP) sowie der bisher ergangenen Judikatur des VwGH (va. VwSlg 15194/1999, 15471/2000) ergibt sich folgendes:

- Die vorläufige Beschlagnahme ist ein verfahrensfreier Verwaltungsakt.
- Der verfahrensfreie Akt der vorläufigen Beschlagnahme und der Bescheid, mit dem die endgültige Beschlagnahme verfügt wird, sind voneinander unabhängig.
- Ergeht der Beschlagnahmebescheid außerhalb der vierwöchigen Frist, hat das zur Folge, dass die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft tritt. Hingegen bedeutet dies nicht, dass nach Ablauf dieser Frist ein Beschlagnahmebescheid nicht mehr ergehen darf. Die bescheidmäßige endgültige Beschlagnahme ist eine von der vorläufigen Beschlagnahme unabhängige Anordnung.
- Beim Beschlagnahmebescheid handelt es sich um keinen im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens ergangenen Bescheid iSd § 39 VStG, somit ist dieser unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens.
- Die vorläufige Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Daraus folgt auch, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Beschlagnahme nicht mehr aussprechen darf, wenn zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Beschlagnahme weggefallen sind. Gleiches gilt für die Berufungsbehörde, wenn der Wegfall der Beschlagnahmenvoraussetzungen im Zuge des Berufungsverfahrens eintritt.

Zu § 11:

Die behördlichen Überwachungspflichten nach § 7 sind nur durch die in dieser Bestimmung korrelierenden Pflichten des Verfügungsberechtigten möglich.

Zu § 12:

Zu Abs.3: In der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Änderung der INVEKOS-Umsetzungsverordnung 2005, BGBl. III Nr. 457/2005 wird in § 19 bestimmt, dass der AMA zu den von Artikel 4 und 5

der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erfassten Rechtsnormen folgende Informationen die zur Wahrnehmung ihres gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiches erforderlich sind, mitzuteilen sind.

Z.1

Z.2

Z.3: von den Gerichten und von den Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz alle Informationen über den in Rechtskraft erwachsenen Ausgang von eingeleiteten Strafverfahren zu Verstößen, die bei landwirtschaftlichen Betrieben festgestellt wurden, für Zwecke der Beurteilung, ob Sanktionen gemäß Art. 66 (Anwendung der Kürzung der Direktzahlungen bei Fahrlässigkeit) und Art. 67 (Anwendung der Kürzung der Direktzahlungen bei Vorsatz) der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 zu verhängen sind.

Zu § 14:

Speziell durch die in Abs.1 Z. 1 angedrohte Geldstrafe bis zu 3.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.000 Euro, soll vermieden werden, dass jemand Verwaltungsstrafen bewusst in Kauf nimmt, weil der zu erwartende Ertrag einer ungesetzlichen Maßnahme höher anzusehen ist, als die zu erwartende Strafe.

Auf Grund des weiten Verwendungsbegriffes (§ 2 Z. 3) wird sich die Strafverfolgung von versuchten Strafhandlungen nur im Ausnahmefall ergeben.

Zu § 15:

Bei der Befallsregelung handelt es sich nicht um eine Strafe gemäß § 17 VStG sondern um eine reine verwaltungspolizeiliche Sicherheitsmaßnahme, die vom Vorliegen einer Verwaltungsübertretung vollkommen entkoppelt ist. Der Verfall ist demnach nach den Verfahrensvorschriften des AVG zu verwirklichen.

Zu § 16:

Mit dieser Bestimmung soll der im Art. 23 Abs.1 der Richtlinie 91/414 EWG enthaltenden Verpflichtung entsprochen werden, bei Umsetzung der Richtlinie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie 91/414 EWG bezug zu nehmen.

Zu § 18:

Grundsätzlich soll nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die alleinige fünfjährige tatsächliche praktische Betätigung in der Landwirtschaft als Sachkundenachweis nicht mehr hinreichen können. Die Personen, die sich während der Geltung des alten Landwirtschaftlichen Chemikaliengesetzes mit dieser Form der Sachkunde ausgewiesen haben, verlieren ihre Sachkundeberechtigung erst nach 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dieser Zeitraum sollte genügen, damit der Sachkundewerber zumindest an einem Ausbildungskurs der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 3 Abs.2 lit.a) teilnehmen und so die Sachkundeberechtigung auch nach Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist behalten kann.